



Presseprotokoll
der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024
in Regensburg

Vorsitz:

Herr Staatsminister Thorsten Glauber, MdL



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Tagesordnung

Eröffnung und Allgemeines

- | | |
|--------------|--|
| TOP 1 | Begrüßung und Eröffnung |
| TOP 2 | Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | Grüne Liste |
| TOP 4 | Bericht des Vorsitzenden (nur 20. VSMK) |
| TOP 5 | Mündlicher Bericht des Bundes (nur 20. VSMK) |
| TOP 6 | Schriftliche Berichte des Bundes |
| TOP 7 | Bericht über Umlaufverfahren |
| TOP 8 | Vorbereitung des Kaminesgesprächs (nur 16. ACK) |

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz allgemein

- | | |
|--------------|--|
| TOP 9 | Verbraucherschutz beim Kauf von Veranstaltungstickets erhöhen |
|--------------|--|

- TOP 10** Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei Online-Spielen stärken
- TOP 11** Einheitliche Europäische Regelungen für Influencer-Marketing
- TOP 12** Außereuropäische Online-Plattformen verbraucher-schützend regeln
- TOP 13** Verbesserung der Fakeshop-Bekämpfung durch Identitätsnachweis bei der Domainregistrierung und automatisierte Abfrage der Domaindaten
- TOP 14** Behördliche Rechtsdurchsetzung
- TOP 15** Irreführende Preisangaben – Lücken in der Gesetzgebung schließen
- TOP 16** Sektorübergreifende Transparenzpflichten bei Dauerschuldverhältnissen einführen
- TOP 17** Verbraucherschutz bei Bauträger-Insolvenzen verbessern und gesetzlich verankern

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Finanzbereich

- TOP 18** Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

- TOP 19** **Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch leichteren Zugang zur Schuldnerberatung stärken**
- TOP 20** **Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch faire Darlehensvergabe stärken**
- TOP 21** **Stärkung der Rechte von Bankkunden bei IT-Ausfällen**
- TOP 22** **Sicherheit von digitalen Zahlungsinstrumenten erhöhen**
- TOP 23** **Bezahlen mit Bargeld zukunftssicher machen**
- TOP 24** **Maximale Höhe der Basiskonto-Entgelte gesetzlich festlegen**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Daten, Digitalisierung und Kommunikation

- TOP 25+27** **Sicherstellung einer nicht-digitalen Kundenkommunikation und analoger Teilhabe am wirtschaftlichen Leben**
- TOP 26** **Stärkung von Sicherheit und Teilhabe im digitalen Verbraucheralltag**
- (TOP 27 zusammen mit TOP 25 behandelt)*

TOP 28 **Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Digitale Teilnahme verbraucherfreundlich gestalten**

TOP 29 **Zügige Umsetzung der Ökodesign-Verordnung: Verbraucherfreundliche Ausgestaltung von digitalen Produktpässen und effektive Marktüberwachung**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Energie

TOP 30 **Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt**

TOP 31 **Verbraucherfreundliche Regulierung des Fernwärmemarkts**

TOP 32 **Vergleichsportal für Fernwärmekosten mit preisbestimmenden Faktoren transparent und verbraucherfreundlich ausgestalten**

Ernährung

TOP 33 **Ernährungsstrategie des Bundes**

TOP 34 **Pakt gegen Lebensmittelverschwendung: Berichtsbitte gegenüber dem BMEL**

TOP 35 **Aufbau einer bundesweiten Unterstützungsstruktur zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen**

- TOP 36** **Werbeverbot von an Kinder gerichteter Werbung für ungesunde Lebensmittel**
- TOP 37** **Gesundheitliche Gefahren für Kinder und Jugendliche durch Konsum von Energydrinks verhindern**
- TOP 38** **Einfacher Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum und öffentlichen Gebäuden**
- TOP 39** **Finanzierung regionaler Strategieprozesse im Bereich Ernährung verbessern**

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

- TOP 40** **Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle**

Einzelaufruf schriftlicher Berichte des Bundes

- TOP 41** **Schriftliche Berichte des Bundes: Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen**
- TOP 42** **Schriftliche Berichte des Bundes: Richtig riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Riesterkapital vollumfänglich möglich machen**

TOP 43

Schriftliche Berichte des Bundes: Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken

Aktuelles

TOP 44

Reisende besser bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern schützen

TOP 1

Begrüßung und Eröffnung

Begrüßung und Eröffnung

TOP 2

Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder genehmigen die Tagesordnung ihrer 20. Sitzung mit der Maßgabe, dass

- die Behandlung von TOP 18 „Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung“ gemäß Ziffer 4.3 der VSMK-Geschäftsordnung zugelassen wird;
- die TOP 25 „Sicherstellung einer nicht-digitalen Kundenkommunikation und analogen Teilhabe“ und 27 „Teilhabe an der Digitalisierung für alle gesellschaftlichen Gruppen ermöglichen“ gemeinsam behandelt werden;
- die TOP 30 „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt“, 31 „Verbraucherfreundliche Regulierung des Fernwärme-Markts“ und 32 „Vergleichsportal für Fernwärmekosten mit preisbestimmenden Faktoren transparent und verbraucherfreundlich ausgestalten“ gemeinsam behandelt werden;
- der verfristet angemeldete Tagesordnungspunkt „Reisende besser bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern schützen“ gemäß Ziff. 4.6 der VSMK-Geschäftsordnung als TOP 44 zu den Beratungen zugelassen wird.

TOP 3

Grüne Liste

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder setzen folgende Tagesordnungspunkte ohne Aussprache auf die „Grüne Liste“:

TOP 6	Schriftliche Berichte des Bundes
TOP 7	Bericht über Umlaufverfahren
TOP 9	Verbraucherschutz beim Kauf von Veranstaltungstickets erhöhen
TOP 11	Einheitliche Europäische Regelungen für Influencer Marketing
TOP 13	Verbesserung der Fakeshop-Bekämpfung durch Identitätsnachweis bei der Domainregistrierung und automatisierte Abfrage der Domaindaten
TOP 14	Behördliche Rechtsdurchsetzung
TOP 15	Irreführende Preisangaben - Lücken in der Gesetzgebung schließen
TOP 16	Sektorübergreifende Transparenzpflichten bei Dauerschuldverhältnissen einführen
TOP 19	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch leichteren Zugang zur Schuldnerberatung stärken
TOP 20	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch faire Darlehensvergabe stärken
TOP 21	Stärkung der Rechte von Bankkunden bei IT-Ausfällen
TOP 22	Sicherheit von digitalen Zahlungsinstrumenten erhöhen
TOP 23	Bezahlen mit Bargeld zukunftssicher machen

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

- TOP 24 Maximale Höhe der Basiskonto-Entgelte gesetzlich festlegen
 - TOP 26 Stärkung von Sicherheit und Teilhabe im digitalen Verbraucheralltag
 - TOP 28 Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Digitale Teilnahme verbraucherfreundlich gestalten
 - TOP 29 Zügige Umsetzung der Ökodesign-Verordnung: Verbraucherfreundliche Ausgestaltung von digitalen Produktpässen und effektive Marktüberwachung
 - TOP 33 Ernährungsstrategie des Bundes
 - TOP 34 Pakt gegen Lebensmittelverschwendung: Berichtsbitte gegenüber dem BMEL
 - TOP 40 Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle
 - TOP 41 Schriftliche Berichte des Bundes: Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen
 - TOP 42 Schriftliche Berichte des Bundes: Richtig riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Riesterkapital vollumfänglich möglich machen
 - TOP 43 Schriftliche Berichte des Bundes: Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken
 - TOP 44 Reisende besser bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern schützen
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder übernehmen die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Amtschefkonferenz.

TOP 4

Bericht des Vorsitzenden (nur 20. VSMK)

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des VSMK-Vorsitzenden zur Kenntnis.

TOP 5

Mündlicher Bericht des Bundes (nur 20. VSMK)

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

TOP 6

Schriftliche Berichte des Bundes

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die nachfolgend genannten schriftlichen Berichte des Bundes zur Kenntnis:

- TOP 6.1 **Mehrwegalternativen für Außer-Hausverpflegung verbraucherfreundlich gestalten**
TOP 52 / 18. VSMK
- TOP 6.2 **Schulische und außerschulische Verbraucherbildung stärken**
TOP 8 / 19. VSMK
- TOP 6.3 **Stärkung der Verbraucherschlichtung: unternehmerseitige Teilnahme erhöhen, Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern**
TOP 10 / 19. VSMK
- TOP 6.4 **Nachhaltigkeit durch bessere Verschränkung des öffentlichen (Umwelt-) Rechts mit dem privaten Verbraucherrecht - Fehlende Reparierbarkeit als Sachmangel nach § 434 BGB**
TOP 13 / 19. VSMK
- TOP 6.5 **Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen**
TOP 21 / 19. VSMK
- TOP 6.6 **Mietkosten verbrauchergerecht regulieren**
TOP 22 / 19. VSMK

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

- TOP 6.7 **Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor stärken**
TOP 23 / 19. VSMK
- TOP 6.8 **Zukunft des verbraucher- und generationengerechten Bezah-
lens gewährleisten**
TOP 25 / 19. VSMK
- TOP 6.9 **Verbraucherinformationen im Inkassosektor stärken**
TOP 28/ 19. VSMK
- TOP 6.10 **Besserer Schutz vor unberechtigten Zahlungsforderungen
durch Zahlungsdienstleister**
TOP 29 / 19. VSMK
- (TOP 6.11 *Richtig Riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Riester-
kapital vollumfänglich möglich machen: gesondert unter
TOP 42 behandelt*)
- TOP 6.12 **Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Kundenkom-
munikation**
TOP 32 / 19. VSMK
- (TOP 6.13 *Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächende-
ckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken: gesondert
unter TOP 43 behandelt*)
- (TOP 6.14 *Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustür-
geschäften und Abo-Verträgen: gesondert unter TOP 41 behan-
delt*)
- TOP 6.15 **Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) nach der
REACH-Verordnung beschränken – Eintrag in die Lebensmit-
tel- und Futtermittelkette vermeiden**
TOP 56 / 19. VSMK

TOP 6.16 **Food Fraud: Bericht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der BLAG**

TOP 58 / 18. VSMK

TOP 6.17 **Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung – Stärkung der Verbraucherinformation und Reform des Mindesthaltbarkeitsdatums**

TOP 51 + 52 / 19. VSMK

TOP 7

Bericht über Umlaufverfahren

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des VSMK-Vorsitzenden zu den seit der letzten Verbraucherschutzministerkonferenz durchgeführten Umlaufverfahren zur Kenntnis.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 8

Vorbereitung des Kaminesprächs (nur 16. ACK)

Der Tagungsordnungspunkt wurde nur im Rahmen der ACK behandelt.

TOP 9

**Verbraucherschutz beim Kauf von
Veranstaltungstickets erhöhen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Kauf von Veranstaltungstickets für Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend komplexer und unübersichtlicher wird. So werden beispielsweise für dasselbe Konzert von verschiedenen Anbietern unterschiedliche „Presales“ angeboten, für die man sich jeweils gesondert vorab registrieren muss. Zu den weiteren Verkaufsstrategien gehört beispielsweise, dass „Platin-Tickets“ in den Verkauf gebracht werden, die sich in Bezug auf die Leistungen nicht von normalen Eintrittskarten zum gleichen Event unterscheiden oder nicht allen Verbraucherinnen und Verbrauchern die gleichen Preise angeboten werden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, welche Maßnahmen getroffen werden können, um den Ticketkauf für Verbraucherinnen und Verbraucher transparenter zu gestalten, zum Beispiel:
 - eine Pflicht, rechtzeitig vor dem Verkaufsstart darüber zu informieren, in welchen Verkaufsrunden wie viele Tickets verkauft werden, sodass Verbraucherinnen und Verbraucher realistischer einschätzen können, welche Chancen sie haben, ein Ticket zu erhalten und ob es sich lohnt, sich zu registrieren.
 - eine Pflicht, spätestens mit der Übersendung des für den Presale nötigen Passworts über die Preiskategorien der verfügbaren Tickets zu informieren.
 - eine Pflicht, spätestens mit der Übersendung des für den Presale nötigen Passworts zu informieren, für Tickets welcher Platzkategorie man sich bewirbt.
3. Für Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich für einen Presale angemeldet und ein Passwort erhalten haben, steigt der Druck, nun auch die Chance auf das Ticket

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

zu ergreifen, zumal diese häufig nur wenige Minuten besteht. Auf Grund des Zeitdrucks können Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig auch nicht das Endgerät wechseln oder unterschiedliche Buchungsorte ausprobieren, um möglicherweise einen günstigeren Preis für die Karte zu finden. Angesichts des Zeitdrucks, unter dem die Entscheidung für den Ticketkauf in diesen Situationen getroffen wird, bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund zu prüfen, ob er sich auf europäischer Ebene für ein Widerrufsrecht beim Kauf von Veranstaltungstickets im Fernabsatz einsetzen kann. Dieses sollte greifen, wenn zwischen dem Vorliegen der vertragsrelevanten Informationen (insbesondere Preis und Platz) und dem möglichen Kauf der Karten weniger als 48 Stunden vergehen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die zunehmend dynamische Gestaltung von Preisen, bei der Preise teilweise sehr kurzfristig mittels entsprechender Algorithmen an die Nachfrage und Marktbedingungen angepasst werden können, für Verbraucherinnen und Verbraucher Nachteile haben kann. Diese Entwicklung betrifft nicht nur Veranstaltungstickets, sondern ist auch in anderen Bereichen wie Verkehrsdienstleistungen, Online-Handel oder Energieversorgung zu beobachten. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass dadurch das Ziel der Preisangabenverordnung, eine größtmögliche Preis- und Markttransparenz durch Gewährleistung eines optimalen Preisvergleichs zu ermöglichen, unterlaufen werden kann. Auch setzt eine soziale Marktwirtschaft voraus, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bezüglich ihrer notwendigen Ausgaben eine gewisse Planungssicherheit haben. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung daher, die tatsächlichen Auswirkungen der dynamischen Preisgestaltung auf die marktwirtschaftliche Ordnung zu überprüfen, ebenso, ob Verbraucherinnen und Verbraucher durch dynamische Preisgestaltungen gerade im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Energie, Mobilität) Nachteile erfahren, die möglicherweise verbraucherpolitische Maßnahmen erfordern.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zur 21. VSMK über das Ergebnis der Prüfung sowie die geplanten Maßnahmen zu berichten.

TOP 10

**Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche
bei Online-Spielen stärken**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass bei Online-Spielen und sogenannten In-Game-Verkäufen insbesondere für Kinder und Jugendliche weiterhin Schutzlücken bestehen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass die Bundesregierung der Verbraucherschutzministerkonferenz in ihrem Bericht (TOP 33 / 19. VSMK) hinsichtlich von „In-App-Verkäufen“ und glücksspielähnlichen Elementen, wie etwa „Lootboxen“ beim Online-Spiel zustimmt, dass diese, insbesondere für Kinder und Jugendliche, problematisch sind.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, weitere jugendschützende Maßnahmen einzuleiten und die Verantwortung nicht allein den Eltern zu überlassen. Die Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) berücksichtigt auch Interaktionsrisiken wie „In-Game-Käufe“ bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 10b JuSchG), wozu auch u.a. Risiken durch Kauffunktionen oder glücksspielähnliche Elemente wie „Lootboxen“ zählen. Für einen effizienten Schutz sind daher aussagekräftige Alterskennzeichen und gute Vorsorgemaßnahmen der Anbieter wichtig. Zum Schutz aller Verbraucherinnen und Verbraucher wird der Bund gebeten, Möglichkeiten zur Verbesserung von Kostentransparenz bei vorgenannten Verkäufen zu prüfen. Der Bund wird um Prüfung gebeten, ob auf nationaler und europäischer Ebene ein generelles Verbot von kostenpflichtigen „Lootboxen“ und glücksspielähnlichen Elementen, wie temporäre Boni und die Ausgaben verdeckenden „In-Game-Währungen“ gegenüber Minderjährigen oder eine standardmäßige Verpflichtung zur Deaktivierung von „In-Game-Zahlungen“ eingeführt werden kann.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, über die Fortschritte beim Schutz von Minderjährigen bei

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

„In-Game-Verkäufen“ und glücksspielähnlichen Elementen in Online-Spielen auf der 44. LAV zu berichten und den Beschluss der Justizministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz und dem Bundesministerium der Justiz vorzulegen.

TOP 11

**Einheitliche Europäische Regelungen für
Influencer-Marketing**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen den Bereich des Influencer-Marketings als einen schnell wachsenden Wirtschaftsbereich an, der aufgrund seiner Einflussnahme vor allem auf jüngere Verbraucherinnen und Verbraucher schnellstmöglich einheitlicher verbraucherschützender Regelungen bedarf.
2. Europaweit ist der Bereich Influencer-Marketing unterschiedlich geregelt. Das führt in dieser grenzüberschreitenden Branche dazu, dass derzeit weder für Verbraucherinnen und Verbraucher, noch für Influencerinnen und Influencer Klarheit darüber herrscht, wie kommerzielle Beiträge gekennzeichnet werden müssen. Das führt dazu, dass Werbebeiträge in den Sozialen Medien oftmals nicht als solche erkennbar sind.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten daher ein europaweit standardisiertes Regelwerk für unabdingbar. Wesentlich dabei ist, dass strengere gesetzliche Vorgaben für Werbende gelten und dass diese transparent sind. Sie fordern den Bund auf, sich auf europäischer Ebene für die Schaffung eines einheitlichen Rahmens einzusetzen, der eine klare und eindeutige Kennzeichnung von Influencer-Marketing zum Ziel hat.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass auch der Markt der Virtual Influencer immer schneller wächst. Dabei handelt es sich um künstliche, digital geschaffene Persönlichkeiten, die von natürlichen Personen kaum mehr zu unterscheiden sind. Für Verbraucherinnen und Verbraucher muss klar erkennbar sein, ob es sich um virtuelle oder natürliche Influencerinnen und Influencer handelt. Unklar ist dabei, ob und wieweit

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

der Schutz vor Irreführung durch die bestehenden Regelungen zu unlauteren Geschäftspraktiken bereits gewährleistet ist. Diesem Problem könnte nach Auffassung der VSMK ebenfalls im Rahmen einer einheitlichen europäischen Regulierung begegnet werden. Für den derzeit eher noch seltenen Fall, dass virtuelle Influencer KI-gesteuert sind, lässt sich aus der am 13. März 2024 vom EU-Parlament verabschiedeten Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) eine allgemeine Kennzeichnungspflicht auch für solche Social Media-Profile ableiten. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass diese Kennzeichnungspflicht in der Praxis umgesetzt wird.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen darüber hinaus auch ein Problem bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht von Werbebeiträgen bei Influencerinnen und Influencern, die ihren Sitz im EU-Ausland haben. Sie bitten den Bund zu prüfen, ob eine verpflichtende Benennung eines gesetzlichen Stellvertreters in Europa und eine verpflichtende EU-Haftpflichtversicherung eingeführt werden kann.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen insbesondere den Bereich Finfluencing, also das Finanz-Influencing als sensibel an. Laut Bafin nutzt jeder fünfte Deutsche soziale Medien als Informationsquelle, bevor er Finanzgeschäfte tätigt. Bei jungen Menschen ist dies noch häufiger der Fall. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sollte daher die Verknüpfung von sozialen Medien mit teils stark risikobehafteten Finanzprodukten stärker reguliert werden. Der Bund wird in diesem Zusammenhang gebeten, gemeinsam mit der BaFin zu prüfen, ob Finfluencing jedweder Art strengerem Standardvorgaben hinsichtlich Qualität und Unterlassung von Verknüpfungen mit Dienstleistungen und Waren unterworfen werden können. Zudem soll das Thema Finanzbildung zur Befassung an die in der 19. VSMK eingesetzten Arbeitsgruppe Verbraucherbildung weitergeleitet werden.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Ver-

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

braucherschutz (BMUV) bei der 44. LAV über die unternommenen Schritte zu berichten und den Beschluss der Justizministerkonferenz und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) weiterzuleiten.

TOP 12

Außereuropäische Online-Plattformen verbraucher-schützend regeln

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Überprüfung von Online-Plattformen aus Drittstaaten im Sinne der Digital-Service-Act-Kriterien (DSA, (EU) 2022/2065) konsequent umgesetzt wird: Zum einen hinsichtlich ihrer Größe und Einstufung als möglicherweise „sehr große Online-Plattformen“, wie bspw. bei Temu am 31.05.2024 geschehen, und zum anderen hinsichtlich des Verbots manipulativer oder süchtig machender Gestaltung von digitalen Online-Angeboten. Ferner bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, sich auf EU-Ebene ebenfalls dafür einzusetzen, dass Unternehmen nach erfolgter Einstufung als „sehr große Online-Plattform“ die strengen Vorschriften des DSA innerhalb von vier Monaten einhalten.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, dafür Sorge zu tragen, dass sich Händler auf außereuropäischen Online-Plattformen persönlich identifizieren, und darüber hinaus die Marktplätze die Seriosität dieser Händler verifizieren, damit Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Gewährleistungsansprüche adressieren und durchsetzen können. Außereuropäische Online-Plattformen agieren als sogenannte Marktplätze, die lediglich Vermittler und keine Anbieter der Waren oder Dienstleistungen sind. Daher können Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Gewährleistungsrechte oft nur bedingt in Anspruch nehmen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund ferner, dass Betreiber von Online-Marktplätzen mehr in die Verantwortung genommen werden müssen, wenn sie fehlerhafte Produkte in die EU bringen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich auf einen effektiven Schutz

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

der europäischen Regelungen zur Produktkonformität und zur Produkthaftung verlassen können.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen mit Besorgnis, dass insbesondere bei Nutzung von Einkauf-Apps der außereuropäischen Online-Plattformen persönliche Daten ohne Zustimmung des Nutzers gesammelt und möglicherweise für andere Zwecke als zur Abwicklung des Kaufvorgangs genutzt werden.
5. Bislang fallen für die Einfuhr von Waren unter einem Warenwert von 150 Euro aus Drittstaaten keine Zollgebühren an. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, eine Abschaffung der 150-Euro-Zollgrenze zu prüfen.
6. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss an die Justizministerkonferenz, die Finanzministerkonferenz, die Wirtschaftsministerkonferenz und an das Bundesministerium der Justiz weiterzuleiten und über die ergriffenen Maßnahmen auf der 44. LAV zu berichten.

TOP 13

**Verbesserung der Fakeshop-Bekämpfung durch
Identitätsnachweis bei der Domainregistrierung
und automatisierte Abfrage der Domaindaten**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern an den Beschluss der 15. VSMK mit dem Ziel der Verbesserung der Fake-Shop-Bekämpfung und setzen sich dafür ein, dass eine Identitätsprüfung bei der Registrierung und bei der Übertragung einer „.de-Domain“ einzuführen ist.
2. Vor dem Hintergrund der Überführung der im Januar 2023 in Kraft getretenen und bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzende EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS 2, (EU) 2022/2555) bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund,
 - a) den Identitätsnachweis bei der Domainregistrierung bzw. Domainübertragung und nach einer automatisierten Datenabfrage zu berücksichtigen;
 - b) eine Verpflichtung zur Identitätsprüfung von Domain-Anmeldungen und Domain-Übertragungen über qualifizierte Identifizierungsverfahren einzuführen, z. B. Videoidentifizierungsverfahren oder die Vorlage eines elektronischen Identitätsnachweises, sodass sich die Anbieter Gewissheit über die Person des Beteiligten verschaffen können. Dies kann insbesondere durch Vorlage eines elektronischen Identitätsnachweises beispielsweise nach § 18 PAuswG, § 12 eID-Karte-G oder eines elektronischen Identitätsnachweises, der nach der eIDAS-VO von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt worden ist, erfolgen;
 - c) die genauen und vollständigen Domain-Namen-Registrierungsdaten in der Datenbank für die Abfrage von Zugriffsberechtigten vorzuhalten;

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

- d) die Domain-Registrare und Registrierungsdienstleister zu verpflichten, möglichst in Echtzeit einem berechtigten Zugangsnachfrager vollständige Registrierungsdaten zur Verfügung zu stellen;
 - e) sich dafür einzusetzen, dass geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Domänen bei Missbrauch blockiert werden können.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder verfolgen mit großer Sorge, dass Fake-Shop-Betreiber zunehmend Content-Delivery-Netzwerke wie die globale Cloud-Plattform des Server-Netzwerks Cloudflare für ihre Zwecke missbrauchen. Diese Netzwerke schützen seriöse Anbieter vor böswilligen Server-Attacken und stellen für den schnellen Zugriff die Inhalte von Webseiten weltweit gepuffert auf verschiedenen Servern bereit. Da mit der gepufferten Bereitstellung die Dienstleister für das Bereitstellen der Inhalte (Hoster) nicht mehr sichtbar sind, geht ein für die Fake-Shop-Bekämpfung wichtiges Erkennungsmerkmal verloren. Für die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder besteht dringender Handlungsbedarf. Sie bitten daher den Bund um Prüfung geeigneter Maßnahmen, um dieser Entwicklung im Interesse der Fake-Shop-Bekämpfung wirksam entgegenzutreten und Anbieter von Content-Delivery-Plattformen bei missbräuchlichen Aktivitäten auf ihren Plattformen durch Fake-Shop-Betreiber stärker in die Pflicht zu nehmen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das VSMK-Vorsitzland um Weiterleitung des Beschlusses an das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Der Bund wird gebeten, im Zuge des unter Ziffer 2 bis zum 17. Oktober 2024 zu erfolgenden Gesetzgebungsprozesses einen Bericht im Rahmen der nächsten LAV-Sitzung zu den ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

TOP 14

Behördliche Rechtsdurchsetzung

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen ihren Beschluss zu TOP 19 Nr. 2 der 19. VSMK und sprechen sich in Ergänzung der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung für eine angemessene Stärkung und Weiterentwicklung der behördlichen Rechtsdurchsetzung im wirtschaftlichen Verbraucherschutz aus, um verbleibende Lücken in der Verbraucherrechtsdurchsetzung zu schließen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Überzeugung, dass massenhafte Verstöße gegen objektives Verbraucherrecht und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sowie Wettbewerbsverzerrungen dem Rechtsstaat nicht gleichgültig sein können und in diesen Fällen ein hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung des Verbraucherrechts seitens des Staates besteht.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob neben einer effektiven sektorspezifischen Verbraucherrechtsdurchsetzung eine bestehende Bundesbehörde mit der Aufgabe und entsprechenden Handlungsbefugnissen zur sektorübergreifenden Beseitigung verbraucherrechtlicher Missstände ausgestattet werden könnte. Bei der Ausgestaltung könnten beispielsweise die bereits für grenzüberschreitende Sachverhalte nach der Verordnung (EU) 2017/2394 („CPC-Verordnung“) geregelten behördlichen Mindestbefugnisse herangezogen werden, wodurch zugleich eine Schlechterstellung von Verbrauchern im Inland gegenüber Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten vermieden würde.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Verankerung des kollektiven Verbraucherschutzes im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Allerdings halten sie die gesetzliche Grundlage in

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

§ 4 Abs. 1a FinDAG für die Beseitigung von verbraucherrechtlichen Missständen bei Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für nicht hinreichend rechtssicher und effektiv. Der Bund wird in diesem Zusammenhang gebeten, insbesondere eine Streichung des besonderen Klärungsbedürfnisses (siehe auch BR-Drs. 362/23 [B]), Alternativen zum bestehenden Rechtsweg und eine Konkretisierung der Handlungsbefugnisse durch Regelbeispiele zu prüfen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob und ggf. wie mit der gezielten Einführung von Bußgeldtatbeständen für besonders schwerwiegende und weit verbreitete Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften die präventive Wirkung des Verbraucherrechts erhöht und Wertungswidersprüche vor allem mit Blick auf Auslands-sachverhalte beseitigt werden können.
6. Das Vorsitzland wird gebeten, den der 19. VSMK vorgelegten Bericht der Projektgruppe Behördliche Rechtsdurchsetzung dem Bund zu übermitteln sowie zu veröffentlichen. Der Bund wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfung zu den Ziffern 3 bis 5 bei der nächsten VSMK zu berichten.

TOP 15

Irreführende Preisangaben – Lücken in der Gesetzgebung schließen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen nicht zuletzt anlässlich weiterhin steigender Preise für Lebensmittel und Konsumgüter die Notwendigkeit, Verbraucherinnen und Verbraucher noch effektiver vor irreführender Werbung mit Preissenkungen sowie verdeckten Preiserhöhungen zu schützen.
2. Die auf die Richtlinie (EU) 2019/2161 zurückgehende Neuregelung in § 11 Preisangabenverordnung gewährleistet keinen umfassenden Schutz vor manipulativer und irreführender Werbung mit Preissenkungen.
 - a) Zum einen wird die Verpflichtung zur Angabe des niedrigsten Verkaufspreises innerhalb von 30 Tagen vor der Preissenkung häufig dadurch umgangen, dass mit einer Preissenkung unter Bezugnahme auf eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers geworben wird. Dieser unverbindliche Herstellerpreis ist jedoch keine realistische Bezugsgröße, da die Ware zu diesem Preis dem Endverbraucher regelmäßig nicht angeboten wird. Außerdem kann damit, wie vor allem bei Verkaufsaktionen wie dem sog. Black Friday zu beobachten ist, selbst dann eine Preissenkung vorgespiegelt werden, wenn der vorherige Verkaufspreis niedriger war und der aktuell beworbene Preis in Wahrheit eine Preiserhöhung darstellt.
 - b) Zum anderen ist unklar, ob ein Händler seine Werbung mit einem prozentualen Preisnachlass auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage beziehen muss oder dabei auch auf einen höheren Preis Bezug nehmen darf. Zur Verwirklichung größtmöglicher Preistransparenz wäre es wünschenswert, dass Händler bei Werbung mit prozentualen Preissenkungen zumindest auch auf den

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

niedrigsten Angebotspreis der vorangegangenen 30 Tage Bezug nehmen müssen.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern den Bund außerdem an ihren Beschluss unter TOP 40 der 17. VSMK, der unter anderem Handlungsbedarf in Bezug auf versteckte Preiserhöhungen durch Füllmengenreduzierung anspricht.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die aufgezeigten Lücken im Preisangabenrecht zu schließen.

TOP 16

**Sektorübergreifende Transparenzpflichten bei
Dauerschuldverhältnissen einführen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend gegen „untergescho-bene“ Verträge geschützt, insbesondere, wenn sie bei Vertragsschluss nicht in übersichtlicher Form über die wesentlichen Vertragsinhalte informiert werden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder hal-ten es für erforderlich, bestehende Regelungen zu Vertragszusammenfassungen z.B. in den Bereichen Telekommunikation, Energielieferung oder Finanzdienstleis-tungen auf weitere Sektoren angemessen auszuweiten. Die Einführung der Rege-lungen hat sich aus Verbraucherschutzsicht bewährt und in diesen Bereichen be-reits zu einem höheren Verbraucherschutzstandard geführt, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor ungewollten Verträgen zu schützen und es ihnen zu erleich-tern, die Angebote einzelner Anbieter zu vergleichen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, die rechtlichen Möglichkeiten zur Übertragung bestehender und bewährter Transparenzpflichten bei Dauerschuldverhältnissen auf weitere Sek-toren zu prüfen und auf der 21. VSMK zu berichten.

TOP 17

**Verbraucherschutz bei Bauträger-Insolvenzen
verbessern und gesetzlich verankern**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder verfolgen mit großer Sorge, dass in Deutschland Insolvenzen von Bauträgern zu hohen Mehrkosten für die Käuferinnen und Käufer, beispielsweise für junge Familien, führen können. Eine verpflichtende Absicherung für bereits getätigte Zahlungen für den Fall einer Bauträger-Insolvenz gibt es in Deutschland im Gegensatz zu Österreich und Frankreich nicht. Mit klaren gesetzlichen Regelungen könnte die Rechtsposition von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Bauträger-Insolvenzen in Deutschland deutlich verbessert werden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher, gesetzliche Maßnahmen wie eine verpflichtende Bankgarantie, eine verpflichtende Versicherung des Bauträgers oder eine Bankbürgschaft insbesondere für private Käuferinnen und Käufer zu prüfen und auf den Weg zu bringen. Verbraucherschutz im Falle von Bauträger-Insolvenzen lässt sich nur mit gesetzlichen Regelungen durchsetzen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten, den Beschluss an die Justizministerkonferenz und an das Bundesministerium der Justiz weiterzuleiten und zur 44. LAV in München über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

TOP 18

Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder haben sich im Angesicht der jüngst in verschiedenen Regionen Deutschlands durch Stark- oder Dauerregen verursachten Schäden und des dadurch verursachten Leids der Betroffenen intensiv mit der Frage des Versicherungsschutzes vor Naturgefahren, sogenannten Elementarrisiken, befasst.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder schließen sich dem Beschluss TOP 27 der 102. UMK vom 7. Juni 2024 in seiner Kernforderung der Notwendigkeit einer sozialverträglichen Pflichtversicherung im Bereich der Elementarschäden an und unterstreichen die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung durch den Bund. Die Einführung einer bundesweiten Pflichtversicherung im Solidaritätsprinzip ist dabei überfällig. Hierbei müssen die finanziellen Belastungen für alle Betroffenen im Blick behalten werden. Diese sind auf ein tragfähiges Maß zu begrenzen. Zudem ist die Transparenz der abgesicherten Risiken sicherzustellen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung ein System zu entwickeln, das die Risiken für Schäden durch Naturereignisse durch eine angemessene und bedarfsgerechte Beitragsstaffelung berücksichtigt, ohne dabei den einzelnen Versicherungsnehmer finanziell zu überfordern.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung daher mit Nachdruck auf, endlich – wie von den Ländern seit Langem gefordert – Verantwortung zu übernehmen und zeitnah einen Regelungsvorschlag vorzulegen, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

5. Sie bitten die Bauministerkonferenz zu prüfen, wie bauplanungs- oder bauordnungsrechtlich sichergestellt werden kann, dass das Bauen sowie die Ausweisung von Baugebieten in von Naturrisiken besonders betroffenen Gebieten nicht mehr erfolgen können. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass durch eine Versicherungslösung ein falscher Anreiz zur Ausweisung von Baugebieten in Risikogebieten geschaffen wird.
6. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das Vorsitzland, den Beschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz weiterzuleiten.

TOP 19

Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch leichteren Zugang zur Schuldnerberatung stärken

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die Sorgen der Menschen angesichts einer steigenden Inflation ernst zu nehmen sind und befürworten deshalb einen Ausbau der Schuldner- und Insolvenzberatung. Sie stellen fest, dass die Preissteigerungen u. a. für Energie, Wohnen und Lebensmittel erheblich waren und der Preisanstieg teilweise noch anhält. Diese Entwicklungen erhöhen auch die Gefahr der Überschuldung der privaten Haushalte. Daher ist eine Stärkung der Schuldnerberatung und deren Ausweitung auch auf Verbraucherinnen und Verbraucher geboten, die heute noch keinen Anspruch auf eine kostenlose oder eine kostengünstige Beratung haben.
2. Die Bundesregierung wird gebeten auf der 21. VSMK über die geplanten bzw. unternommenen Schritte zu berichten.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das Vorsitzland diesen Beschluss der ASMK und der JuMiKo zu übermitteln.

TOP 20

**Finanzielle Selbstbestimmung von
Verbraucherinnen und Verbrauchern durch faire
Darlehensvergabe stärken**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die europäische Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (EU-Verbraucherkreditrichtlinie) Verbraucherinnen und Verbraucher künftig besser vor für sie nachteiligen Kreditaufnahmen und Überschuldung schützen wird.

Insgesamt ist festzuhalten, dass insbesondere vulnerable Verbrauchergruppen beispielsweise durch Preissteigerungen, unbestimmte oder nachteilige rechtliche Regelungen zur Zinshöhe, Darlehenswucher, Diskriminierungen bei der Darlehensvergabe, unzureichende Bonitätsprüfungen, missbräuchliche Darlehensvergaben, irreführende Werbung, Informationslücken über die Folgen der Darlehensaufnahme und Regelungslücken bei Mini- und Kurzzieldarlehen erhebliche Nachteile in ihrer finanziellen Selbstbestimmung erleiden. Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie hat in diesem Kontext einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Verbraucherschutzes geleistet.

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der Richtlinie insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Es sollte geprüft werden, ob transparente Obergrenzen für die Zinssätze von Verbraucherdarlehen eine geeignete und angemessene Maßnahme zum effektiven Schutz vor überhöhten Kreditkosten und Missbrauch darstellen, um den von Art. 31 Abs. 1 EU-Verbraucherkreditrichtlinie geforderten Schutz zu erzielen. Die Zinsgrenzen könnten variabel und produktspezifisch festgesetzt werden. Die Marge der Bank sollte sich dabei an ihren tatsächlichen Kosten

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

orientieren. Für die nominelle Deckelung des Dispo-Zinses sollte als Zinsdeckel ein Zinssatz im Bereich von 5 Prozentpunkten bis maximal 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geprüft werden. Bei der Berechnung des Effektivzinssatzes von Verbraucherdarlehen sollten die sogenannten Restschuldversicherungen angemessen sowohl bei der Ermittlung des Vertragszinses, als auch des Marktzinses berücksichtigt werden. In Betracht kommt beispielsweise eine Preisangabe des Effektivzinssatzes mit und ohne Versicherungsschutz bei den Gesamtkosten.

- b) Es sollten flankierende Regelungen zum Schutz vor Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe getroffen werden. Die Berücksichtigung des Alters als pauschaler Indikator für die fehlende Bonität sollte ausdrücklich untersagt werden. Derzeit fehlt es an einer ausdrücklichen, allgemeinen und umfassenden Regelung zum Benachteiligungsverbot in zivilrechtlichen Verhältnissen im AGG, die auch umfänglichen Schutz vor Benachteiligungen aufgrund des Alters bei Kreditverträgen bietet. Für das automatisierte Bonitäts-Scoring sollten zudem im BDSG Regelungen zur Vermeidung von Altersdiskriminierung erlassen werden, die einen Gleichlauf mit den Bestimmungen des AGG sicherstellen. Das BDSG sollte diesbezüglich spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, um festzustellen, ob Regelungslücken hinsichtlich festgestellter oder möglicher Diskriminierungen bestehen und die Scoring-Anbieter und die Finanzinstitute die Bestimmungen des BDSG und des AGG im Rahmen des Bonitäts-Scorings eingehalten haben.
- c) Die Kreditwürdigkeitsprüfung sollte im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher so ausgestaltet werden, dass auch bei allen Verbraucherdarlehen einschließlich der Kleinst- und Kurzzeitkredite die individuelle Einkommenssituation einzelfallbezogen, transparent und diskriminierungsfrei in den Blick genommen und dies angemessen dokumentiert wird. Für deren Durchführung sollte eine beispielhafte den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Checkliste erstellt werden, die die Einhaltung der Bestimmungen gewährleistet und für die Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Transparenz schafft.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

- d) Insbesondere für Kleinst- und Kurzzeitkredite sollten restriktive Werbe- und Transparenzvorschriften erlassen werden, um die Zahl der missbräuchlichen Kreditvergaben zu verringern. Klare und auffallende Warnhinweise sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere mit Blick auf die Smartphone-Nutzung in deutlich hervorgehobener Schrift auf die Gesamtverbindlichkeiten, die Folgen der Darlehensaufnahme und die Gefahren einer eventuellen Überschuldung hinweisen.
3. Die Bundesregierung wird gebeten auf der 21. VSMK über die geplanten bzw. umgesetzten Schritte zu berichten.
4. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das Vorsitzland diesen Beschluss der JuMiKo zu übermitteln.

TOP 21

**Stärkung der Rechte von Bankkunden bei IT-
Ausfällen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen anlässlich der erheblichen technischen Störungen, die bei der Umstellung der IT-Systeme zweier Banken in Deutschland aufgetreten sind und zu einem breiten und länger anhaltenden Ausfall von Bankdienstleistungen geführt haben, Handlungsbedarf zum Schutz der Bankkunden.
2. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder müssen Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anspruch auf eine angemessene und einfach durchsetzbare Entschädigung haben, wenn über einen nicht unerheblichen Zeitraum der Zugang zum Bankkonto nicht möglich ist, Aufträge nicht ausgeführt werden oder wichtige Funktionen, wie beispielsweise der Pfändungsschutz, außer Kraft gesetzt sind. Dies gilt umso mehr, als infolge von Filialschließungen und der teilweise schwierigen Erreichbarkeit des Kundenservices Verbraucherinnen und Verbraucher immer stärker auf das digitale Angebot ihrer Bank angewiesen sind.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass das bestehende Schadensersatzrecht keinen ausreichenden Schutz bietet, und bitten daher den Bund, für den Fall vermeidbarer, nicht lediglich unerheblicher Leistungsstörungen bei Bankdienstleistungen pauschalisierte Entschädigungsansprüche zu regeln, wie sie mittlerweile beispielsweise im Flug- und Eisenbahnverkehr oder bei der Störung von Telekommunikationsdiensten üblich sind. Bei der Gestaltung der Entschädigungsregelung könnte beispielsweise durch eine zeitlich gestaffelte Anhebung der Entschädigungsbeträge ein zusätzlicher Anreiz für die Unternehmen geschaffen werden, die Störungen und ihre Ursachen rasch zu beheben.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

4. Der Bund wird gebeten, auf der 21. VSMK über die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen zu berichten.

TOP 22

**Sicherheit von digitalen Zahlungsinstrumenten
erhöhen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder beobachten, dass Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig und in steigender Zahl Opfer von „Online“-Betrügern werden, die entweder deren Vertrauen erschleichen oder deren Überforderung im Umgang mit digitalen Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ausnutzen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen bitten die Bundesregierung, Maßnahmen zu prüfen, mit denen für Online- und Mobile-Banking genutzte Seiten möglichst fälschungssicher gestaltet werden, und Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, die Echtheit der Seite (z. B. eines Zahlungsdienstleisters oder einer Bank) zu überprüfen. Denkbar wäre hier z. B. die Schaffung eines online überprüfbaren Echtheitszertifikats, das Zahlungsdienstleister gut sichtbar in ihre Internetseite integrieren können.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, anlässlich der 21. VSMK schriftlich zu berichten.

TOP 23

Bezahlen mit Bargeld zukunftssicher machen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass trotz der zunehmenden Nutzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für viele Menschen und in vielen Lebenssituationen das Bargeld weiterhin eine wichtige und zentrale Rolle einnimmt.
2. Sie sind daher der Auffassung, dass die Möglichkeit von Barzahlungen auch zukünftig unerlässlich ist. Mit der Barzahlung kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sichergestellt werden, denn bei Barzahlungen werden keine Daten erhoben und gespeichert. Zudem ist die Barzahlung ein diskriminierungsfreier und einfacher Zahlungsweg, der keine Verbrauchergruppe ausschließt: Menschen ohne Girokonto, Verbraucherinnen und Verbraucher, die über geringes technisches Wissen verfügen oder keinen Zugang zu Onlinezahlungssystemen haben, Kinder und Jugendliche, Kundinnen und Kunden, die Wert auf einen sparsamen und sicheren Umgang mit ihren Daten legen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass sich der Zugang zu Bargeld für Verbraucherinnen und Verbraucher und dessen Akzeptanz seit Jahren stetig verschlechtert. Vor allem die sinkende Anzahl der Geldautomaten im ländlichen Raum wird immer häufiger zum Problem. Der Weg zum Bargeld wird für viele Verbraucherinnen und Verbraucher teurer und länger.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen auf die Resilienz des Bargeldsystems hin. Angesichts aktueller Gefahren wie internationaler Konflikte, Hacker-Angriffe und Cyber-Kriminalität stellt es ein krisensicheres Zahlungssystem dar, das eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen digitale Manipulationen aufweist. Dieses System gilt es zu schützen, um auch im Krisenfall ein funktionierendes Zahlungssystem aufrechterhalten zu können.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, auch auf EU-Ebene für den flächendeckenden Erhalt und die Nutzungsmöglichkeit von Bargeld als Zahlungsmittel einzutreten und Maßnahmen zu prüfen, um den Zugang zu Bargeld und dessen allgemeine Akzeptanz auch in Zukunft sicherzustellen.

TOP 24

Maximale Höhe der Basiskonto-Entgelte gesetzlich festlegen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, zeitnah eine einheitliche Obergrenze für Basiskonto-Entgelte einzuführen.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 21. VSMK schriftlich über die unternommenen Schritte zu berichten.

TOP 25 + 27

Sicherstellung einer nicht-digitalen Kundenkommunikation und analogen Teilhabe am wirtschaftlichen Leben

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen in der zunehmenden Digitalisierung von Dienstleistungen einerseits Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher, andererseits wächst die Gefahr für bestimmte Verbrauchergruppen vom Zugang zu Waren und Dienstleistungen ausgeschlossen zu werden oder diesen nur noch zu erschwerten und unangemessen nachteiligen Bedingungen zu erhalten. Auch ist nicht zuletzt aufgrund der Entwicklung von KI-Systemen damit zu rechnen, dass die Kundenkommunikation noch weiter digitalisiert und durch maschinengestützte Verfahren wie beispielsweise Chatbots ersetzt wird, was die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Fragen sowie die Wahrnehmung von Verbraucherrechten bei Vertragsstörungen erschweren kann.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen entsprechende Entwicklungen und Gefahren in vielfältigen Bereichen des Verbraucheralltags wahr. So gibt beispielsweise die Deutsche Bahn AG an, zukünftig auf eine Chipkartenversion der Bahncard zu verzichten und diese Funktion ab dann vorwiegend über die App DB-Navigator laufen zu lassen. Zwar wird es künftig eine Papieralternative geben, diese muss aber erst mit einigem Aufwand beantragt werden. Grundsätzlich ist die Planung der Deutschen Bahn AG, digitale Lösungen anzubieten und dadurch Nachhaltigkeit stärker in den Fokus zu rücken, zu begrüßen, jedoch werden damit Hürden für Verbraucherinnen und Verbraucher aufgebaut, die sich nicht online betätigen wollen oder aus verschiedenen Gründen nicht können. Weiter nehmen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder zur Kenntnis, dass einige Verkehrsverbünde das Deutschlandticket nur noch über Apps via Smartphone zur Verfügung stellen und

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

keine Alternative mehr dazu anbieten. In solchen Fällen bleibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern nur der Wechsel zu einem Verkehrsverbund, der eine Alternative im Offlineformat (Chipkarte) anbietet, wenn eine Nutzung per Smartphone für sie nicht möglich ist. Ein weiteres Beispiel, bei dem eine Benachteiligung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ohne digitalen Zugang festzustellen ist und daher Handlungsbedarf gesehen wird, ist die Verbreitung App-gestützter Packstationen. Auch bei Zahlungsmitteln und Bezahlverfahren hält der Trend zur Digitalisierung an. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern in diesem Zusammenhang an TOP 25 der 19. VSMK in Konstanz, welcher die Verfügbarkeit von Bargeld als Grundlage zur Teilnahme am wirtschaftlichen Leben für alle Teile der Bevölkerung definiert hat.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf nationaler wie europäischer Ebene dafür zu sorgen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch weiterhin einen effektiven nicht-digitalen Zugang zu unverzichtbaren Waren und Dienstleistungen haben und dabei nicht unangemessen gegenüber Nutzern eines digitalen Zugangs benachteiligt werden. Dies kann auch präventive gesetzgeberische Maßnahmen vor allem in Bereichen der Daseinsvorsorge einschließen, die den Bedürfnissen von Menschen Rechnung tragen, die digitale Medien nicht oder nur eingeschränkt nutzen können oder wollen, und auf einen persönlichen Kontakt angewiesen sind. Der Bund wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern, die an digitalen Angeboten nicht teilnehmen können oder wollen, eine echte Alternative ohne unangemessene wirtschaftliche Nachteile angeboten wird. Gerade in Lebensbereichen wie beispielsweise der Mobilität, Bankdienstleistungen oder Versicherungen, die zur Daseinsvorsorge der Menschen gehören und Voraussetzung für eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben sind, muss es Online- und Offlineangebote geben.
4. Als eine notwendige Maßnahme in diesem Zusammenhang sprechen sich die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weiter dafür aus, dass bei Verbraucherverträgen ausdrücklich eine Verpflichtung der Unternehmer geregelt wird, eine effektive Kommunikation mit einer natürlichen Person für

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

den Fall von Vertragsstörungen und zur Klärung vertragsrelevanter Fragen sicherzustellen. Der Bund wird gebeten, sich insoweit für eine Änderung der Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU) einzusetzen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen außerdem Handlungsbedarf anlässlich des zunehmenden Angebots digitaler Veranstaltungskarten, die zwar einerseits einen besseren Schutz vor unseriösen Anbietern auf dem Zweitmarkt vermitteln, andererseits aber bestimmte Verbraucherinnen und Verbraucher vom Zugang zu den Veranstaltungen ausschließen und zudem das grundsätzliche Recht auf Übertragbarkeit faktisch erschweren.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, über die hierzu ergriffenen Maßnahmen zur 46. LAV und zur 22. VSMK zu berichten.

TOP 26

**Stärkung von Sicherheit und Teilhabe im
digitalen Verbraucheralltag**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Nutzung von digitalen Produkten und digitalen Dienstleistungen im Verbraucheralltag nahezu unumgänglich geworden ist. Mit Fortschreiten der Digitalisierung des Verbraucheralltags und des zunehmenden Einsatzes von Künstlicher Intelligenz werden Verbraucherinnen und Verbraucher aber auch mit mehr Sicherheitsrisiken im digitalen Raum konfrontiert.
2. Das Fahrzeug selbst zu warten oder den Herd eigenständig an die Stromversorgung anzuschließen, wird Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Regel nicht empfohlen. Beim Einsatz von Produkten und Dienstleistungen im digitalen Verbraucheralltag liegen IT-Sicherheitsmaßnahmen wie regelmäßige Software-Updates des Heimnetzwerks, des Browsers oder mobiler Endgeräte aber nach wie vor im Verantwortungsbereich von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die Verantwortung für die IT-Sicherheit von Geräten und digitalen Dienstleistungen aufgrund der sich ständig ändernden Anforderungen in der digitalen Welt nicht Verbraucherinnen und Verbrauchern mit unterschiedlich ausgeprägten Kompetenzen überlassen werden kann, sondern angesichts der zunehmenden Cyberrisiken eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.
3. Es hat sich in der digitalen Verbraucherwelt eine Resignation gegenüber betrügerischen Anbietern beispielsweise von Phishing, Spams oder Scams herausgebildet. Das Ausmaß der Möglichkeiten digitaler Angreifer im Hinblick auf deren Angriffswerkzeuge und kriminelle Methoden, ist vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern entweder nicht bekannt oder wird falsch eingeschätzt. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass es

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

daher zusätzlicher Standards auf Seiten der Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne des Artikel 2 Nr. 4 des europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972) bedarf, um einen hinreichenden Basisschutz für IT-Sicherheit im digitalen Verbraucheralltag zu gewährleisten und Verbraucherinnen und Verbraucher von der Sorge um ausreichende IT-Sicherheit zu entlasten. Sie bitten daher den Bund sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass diese Anbieter verpflichtet werden,

- a) technische Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Kundinnen und Kunden vor Bedrohungen wie beispielsweise Phishing oder auch Spoofing zu schützen sowie in diesem Zusammenhang erlangte relevante Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.
 - b) Verfahren vorzuhalten, die es Nutzerinnen und Nutzern dieser Dienste ermöglichen, die vorgenannten betrügerischen Aktivitäten zu melden.
4. Darüber hinaus bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund um Prüfung, ob auf nationaler Ebene eine Regelung etabliert werden kann, die es der Bundesnetzagentur ermöglicht, Anordnungen gegen betrügerische Aktivitäten wie Phishing, Spam oder Spoofing zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um entsprechende verbraucherschutzrelevanten Missstände zu verhindern, wenn die Aktivität wegen ihrer Art oder ihres Umfangs geeignet ist, die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher zu gefährden oder erheblich zu beeinträchtigen.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen zudem darauf hin, dass nach § 1 Absatz 1 Online-Zugangsgesetz (OZG) Bund und Länder verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Diese digitalen Bürgerzugänge sind dabei als ein ergänzendes und nicht als ein ersetzendes Angebot anzusehen. Mit Blick darauf, dass die öffentliche Hand selbst immer mehr digitale Dienstleistungen anbietet, aber noch knapp 15% der Bevölkerung im digitalen Abseits stehen, halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder es für erforderlich, nationale Strategien zu entwickeln, wie Bürgerinnen und Bürger befähigt werden können, diese

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

digitalen Dienstleistungen auch adäquat zu nutzen. Dazu könnten beispielsweise ein bundesweites Info-Telefon, IT-Lotsen aber auch andere Tools für den Wissenstransfer in der Fläche als Brücke in die digitale Welt für Verbraucherinnen und Verbraucher geeignet sein. Der Bund wird gebeten, geeignete Maßnahmen auch im Kontext der Digitalisierungsstrategie des Bundes zu prüfen.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern zudem an ihren Beschluss der 19. VSMK (TOP 42). Sie halten weiterhin eine konsequente und lückenlose Normierung von Fragen der IT-Sicherheit im Verbraucherrecht für erforderlich, um auch auf diese Weise einen hinreichenden Basisschutz für Produkte und Dienstleistungen des digitalen Verbraucheralltags (Security by Design) sicherzustellen.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, bitten den Bund zur 21. VSMK über das Ergebnis der Prüfung und die ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu berichten.
8. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das Vorsitzland, die Innenministerkonferenz über den gefassten Beschluss zu informieren.

TOP 28

Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Digitale Teilnahme verbraucherfreundlich gestalten

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend Bankgeschäfte online tätigen. Sie nutzen das Internet, um sich über Finanzprodukte zu informieren, Produktabschlüsse zu tätigen und ihre Finanzen zu verwalten; sie folgen dabei vermehrt Finfluencern oder nutzen Robo-Advisor.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen weiter fest, dass bei Finfluencing und beim Robo-Advice eine, den eigenen Interessen zuwiderlaufende Beeinflussung nicht ausgeschlossen ist. Durch suggestive Fragestellungen, das Nutzen eines Verehrungsstatus oder durch manipulatives Design der Voreinstellungen („Dark Patterns“) können Verbraucherinnen und Verbraucher dazu verleitet werden, für sie finanziell ungünstige Entscheidungen zu treffen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen daher, dass Art. 16e der Richtlinie zu im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen vom 22. November 2023 Unternehmen untersagt, durch den Aufbau, die Gestaltung oder die Funktionen einer Online-Benutzeroberfläche oder eines Teils davon Verbraucherinnen und Verbraucher in die Irre zu führen, zu etwas zu verleiten oder damit ihre Autonomie, ihre Entscheidungsfreiheit oder ihre Auswahlmöglichkeiten zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sprechen sich dafür aus, den bestehenden nationalen aufsichtsrechtlichen Rahmen beim Einsatz von automatisierten Systemen für die Beratung und den Vertrieb

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

von Geldanlagen entsprechend anzupassen; so sollte die Abfrage der persönlichen Kundeneigenschaften bei Robo-Advice genauer definiert, Mindestanforderungen an die Qualität der empfohlenen Portfolios geschaffen sowie die gesetzliche Verpflichtung normiert werden, die Wirkungsweise der Entscheidungssysteme von Robo-Advice auf nachvollziehbare Art und Weise vor Vertragsabschluss darzustellen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiter, strengere gesetzliche Rahmenregelungen für das Influencer-Marketing im Bereich der Finanzanlagen zu prüfen und die Ergebnisse im Rahmen europäischer Gesetzgebungsverfahren einzubringen.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen wahr, dass zur Identifizierung und Authentifizierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei digitalen Diensten und Finanzdienstleistungen häufig Verfahren verwendet werden (z.B. Videoident-Verfahren bzw. Log-ins mit Benutzernamen und Passwort), die – insbesondere für digital nicht affine Verbraucherinnen und Verbraucher – eine fehlerhafte Nutzung und dadurch hohe Missbrauchsrisiken in sich tragen und zu finanziellen Schäden führen können.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf, dass mit dem elektronischen Personalausweis in Deutschland ein einfacher und sicherer Standard zur Identifizierung existiert, der jedoch vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern unbekannt ist, nicht genutzt oder von Unternehmen nicht zur Identifizierung angeboten wird. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet daher den Bund um Prüfung, wie die Attraktivität und Nutzung des elektronischen Personalausweises für den einfachen und sicheren Einsatz für Verbraucherinnen und Verbraucher im digitalen Handel erhöht werden kann.
8. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass mit der Novellierung der eIDAS-Verordnung künftig Verbraucherinnen und Verbraucher auf freiwilliger Basis eine „European Digital Identity Wallet“ (ID-Wallet) nutzen können, um einfacher und sicherer auf öffentliche oder private Online-Dienste zuzugreifen und bitten den Bund, bei der anstehenden Umsetzung

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

der Novelle möglichst verbraucherfreundliche, diskriminierungsfreie, datensichere und datensparsame Gestaltungsoptionen zu definieren.

9. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiterhin, bei der Entwicklung oder Regelung von Authentifizierungsverfahren (z.B. „Passkey“) für den Online-Handel darauf hinzuwirken, dass die Authentifizierung weitgehend einheitlich, verbraucherfreundlich und datensparsam möglich wird. Sie bitten den Bund, anlässlich der 21. VSMK zu berichten.
10. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss den Bundesministerien für Digitales und Verkehr (BMDV), des Innern und für Heimat (BMI) – mit der Bitte um Weiterleitung an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten. Zudem soll das Thema Finanzbildung zur Befassung an die in der 19. VSMK eingesetzte Arbeitsgruppe Verbraucherbildung weitergeleitet werden.

TOP 29

**Zügige Umsetzung der Ökodesign-Verordnung;
Verbraucherfreundliche Ausgestaltung von
digitalen Produktpässen und effektive
Marktüberwachung**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die neue Ökodesign-Verordnung mit ihrer Zielsetzung, nachhaltige Produkte zu befördern. Dadurch können Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig von langlebigeren, wieder verwendbaren, nachrüstbaren, wartungs- und recyclingfreundlichen Produkten profitieren.
2. Sie stellen fest, dass eine zügige Verabschiedung von horizontalen Maßnahmen, die für alle Produktgruppen gelten, als auch von Regulierung bezogen auf die konkret zu definierenden Anforderungen der einzelnen Produktgruppen wichtig ist, um die Ziele des ambitionierten Vorhabens zu erreichen. Die Verordnung stellt den Rahmen für Energie-, Material- und Ressourceneffizienz im Design von nahezu allen physischen Produkten dar.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass bei der produktgruppenbezogenen Spezifizierung eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern erfolgt. Neben den Kriterien für die Produktbeschaffenheit und dem Design der Produkte sollten kein unverhältnismäßiger Aufwand und keine erheblichen Mehrkosten entstehen, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher die Produkte nachrüsten oder reparieren wollen. In Bezug auf die Wartungsfreundlichkeit von Produkten ist hervorzuheben, dass die Geräte leichter zerleg- und reparierbar sein sollen, und dass Ersatzteile auch wirklich zur Verfügung gestellt werden und erschwinglich sind, was wiederum die Möglichkeit zum Einbau gebrauchter Ersatzteile sowie neuer Ersatzteile von Fremdanbietern umfassen sollte. Bei der Ausgestaltung der weiteren konkreten Anforderungen der

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

Produktbereiche und der Bereitstellung der Produktinformationen ist insgesamt nicht nur die Expertise der Industrie einzubeziehen.

4. Es wird begrüßt, dass die Umsetzung der Informationspflichten u.a. in Form eines digitalen Produktpasses erfolgen soll und möglicherweise über ein Label, vergleichbar dem bereits existierenden Label zur Energieverbrauchskennzeichnung. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des digitalen Produktpasses, der Grundlage für eine nachhaltige und informierte Kaufentscheidung sein kann. Um die Informationen zur Energie- und Ressourceneffizienz, den CO₂- und Umweltfußabdruck, die Haltbarkeit, den Recycling-Anteil und das Vorhandensein von bestimmten Stoffen zu überblicken und einzuschätzen, ist darauf zu achten, dass es sich um verständliche, aufbereitete und eindeutig überprüfbare Angaben handelt. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern, die nicht über digitale Zugänge und digitale Kompetenzen verfügen, die für sie relevanten Informationen im Handel in analoger Form oder anderweitig angezeigt werden.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erachten eine funktionierende Marktüberwachung für die Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der Produktstandards als bedeutenden Bestandteil für ein großes Angebot an tatsächlich nachhaltigen Produkten. Hersteller, Händler und Importeure haben umfangreiche Informationspflichten gegenüber den Marktüberwachungsbehörden und den für die Kontrolle von Produkten aus Drittstaaten zuständigen Zollbehörden. Diese Informationen sind möglichst gebündelt beispielsweise im Rahmen des digitalen Produktpasses verpflichtend zur Verfügung zu stellen, um den Prüfaufwand der Marktüberwachung gering zu halten. Die Etablierung eines verbindlichen, von der Europäischen Union betriebenen und kontrollierten Registrierungssystems für Bevollmächtigte von Wirtschaftsakteuren kann erheblich dazu beitragen, die Verantwortlichen zu identifizieren, was derzeit noch ein dringendes Problem für die kontrollierenden Behörden darstellt. Dabei müssen auch die Verantwortlichkeiten von Bevollmächtigten überprüft und weiterentwickelt werden sowie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme mit weiteren Anforderungen wie

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

beispielsweise einer Versicherungspflicht abgesichert werden. Die bestehenden Vorgaben sind nicht ausreichend, um das Inverkehrbringen von nicht-konformen Produkten aus Drittstaaten zu kontrollieren und zu unterbinden. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern daher, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten sind, dass eine effektive Marktüberwachung ermöglicht wird.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zur 45. LAV im Frühjahr 2025 zu den Ziffern 1 - 5 schriftlich zu berichten.

- | | |
|---------------|---|
| TOP 30 | Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt |
| TOP 31 | Verbraucherfreundliche Regulierung des Fernwärme-Markts |
| TOP 32 | Vergleichsportal für Fernwärmekosten mit preisbestimmenden Faktoren transparent und verbraucherfreundlich ausgestalten |

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend erheblichen Preissteigerungen ihrer Fernwärmeversorger ausgesetzt sind, die unter anderem auch Gegenstand laufender Klageverfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sowie Untersuchungen des Bundeskartellamtes im Rahmen der Missbrauchsaufsicht sind. Zudem fehlt es immer noch an stärkeren verbraucherschützenden Vorgaben in der AVBFernwärmeV. Vor dem Hintergrund einer klimafreundlichen Wärmewende, des angestrebten Ausbaus der Fernwärmenetze und einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung wird dringender Handlungsbedarf gesehen, um die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Fernwärmemarkt zu stärken und die Fernwärmeversorgung attraktiver zu gestalten.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern daher den Bund auf, die AVBFernwärmeV zeitnah unter Berücksichtigung aktueller Verbraucherschutzbelange zu novellieren und dabei insbesondere die Preisgestaltung und Preisänderungsklauseln transparenter und verbraucherfreundlicher zu gestalten. Verbraucherinnen und Verbraucher sind aufgrund der Komplexität von Preisformeln und Preisänderungsklauseln häufig nicht in der Lage zu beurteilen, ob sich der geänderte Preis noch im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt und haben aufgrund der Monopolstellung keine Möglichkeit innerhalb ihrer

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

Fernwärmeversorgung, den Versorger zu wechseln. Daher ist durch klare gesetzliche Regelungen, insbesondere zur Gewichtung von Kosten- und Marktelementen sowie zur Konkretisierung der anzuwendenden Indizes und Anpassung der Indizes an die tatsächlich eingesetzten Energieträger sicherzustellen, dass sich die Herleitung von Preisänderungen leichtverständlich nachvollziehen lässt. Zudem wird der Bund um Prüfung gebeten, ob Korrekturmechanismen etabliert werden könnten für den Fall, dass die Preise bei Anwendung der Preisänderungsklauseln um mehr als einen bestimmten Prozentsatz (z.B. 20 Prozent) von der tatsächlichen Kostenentwicklung abweichen.

3. Trotz der im Oktober 2021 in Kraft getretenen Transparenzvorschriften in der AVBFernwärmeV sind das Auffinden und die Verständlichkeit der Angaben über die allgemeinen Versorgungsbedingungen mit Fernwärme, insbesondere der dazugehörigen Preisanpassungsklauseln für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht einfach. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sprechen sich deshalb dafür aus, im Rahmen der angekündigten Novellierung der AVBFernwärmeV, die Vorgaben für die Veröffentlichungspflichten diesbezüglich nachzubessern.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die Etablierung der Preistransparenzplattform im Fernwärmebereich durch die Unternehmerverbände zur Kenntnis. Sie bitten den Bund jedoch zu prüfen, ob nicht eine von einer unabhängigen Stelle zentral verwaltete, deutschlandweite Wärmenetzkarte, unter Nutzung des geplanten Wärmenetzregisters zielführender wäre. Diese sollte Verbraucherinnen und Verbrauchern anhand vergleichbarer und aussagekräftiger Daten ermöglichen, Preise und deren Preiskomponenten anhand einheitlicher Begrifflichkeit, eingesetzter Energieträger, Anteil und Art erneuerbarer Energieträger sowie Netzverluste sachgemäß einordnen zu können. Zudem sollten die Informationen und Daten verbraucherfreundlich, leicht auffindbar, aktuell sowie nachhaltig für das gesamte deutsche Fernwärmeversorgungsgebiet dargestellt werden.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

5. Vor dem Hintergrund der Monopolstellung des Fernwärmemarktes und derzeitiger kartellrechtlicher sowie gerichtlicher Befassungen zu möglicherweise missbräuchlichen Preissteigerungen, halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder eine stärkere, effektivere Marktüberwachung sowie die Ausweitung der Kompetenzen der Kartellbehörden im Fernwärmebereich für notwendig. Der Bund wird daher gebeten zu prüfen, ob sich durch die Einrichtung einer bundesweiten, unabhängigen und effektiven Preisaufsicht, z.B. über eine Stärkung und Erweiterung bestehender behördlicher Aufsicht, etwa beim Bundeskartellamt oder der Bundesnetzagentur (siehe Strom- und Gassektor), Preisprüfungen regelmäßiger und umfassender umsetzen lassen und ob kartellrechtlichen Missständen frühzeitiger begegnet werden kann oder ob die Einführung einer Preisaufsicht mit einem Genehmigungsvorbehalt von Entgelterhöhungen ggf. über spezifischen Schwellenwertgrenzen angezeigt erscheint.
6. Darüber hinaus erinnern die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder an ihren Beschluss zur 17. VSMK zu TOP 19 und fordern den Bund dazu auf, kurzfristig die Einführung eines kostenfreien, außergerichtlichen, branchenspezifischen Streitbeilegungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher für den Bereich Fernwärme gesetzlich zu verankern. Dieses sollte unter Berücksichtigung von Art. 22 Ziffer 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie eine Teilnahmeverpflichtung für die Fernwärmeversorgungsunternehmen beinhalten, um die Erfolgsaussichten auf eine Einigung zu erhöhen. Zudem sollten Schlichtungsverfahren für Fernwärme praktikabler Weise in den Zuständigkeitsbereich einer bereits bestehenden Schlichtungsstelle, z.B. Schlichtungsstelle Energie, integriert werden.
7. Der Schutz von privaten Fernwärmekunden vor einer Versorgungssperre ist den Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder ein wichtiges Anliegen. Sie fordern den Bund daher auf, die derzeitigen Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen in § 33 AVBFernwärmeV mindestens an die im Strom- und Gasbereich geltenden Verbraucherschutzstandards, insbesondere zur Verhältnismäßigkeit, zum Schwellenwert, zu Möglichkeiten zur Sperrvermeidung

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

und Hilfsangeboten anzupassen und die mit dem Novellierungsprozess in 2022 begonnenen Regelungsansätze verbrauchergerecht weiterzuentwickeln.

8. Im Hinblick auf die angekündigte Novelle der Wärmelieferverordnung verweisen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder auf die Bedeutung des gesetzlich festgelegten Kostenneutralitätsgebotes als zentrales Mieterschutzelement bei der Umstellung auf Fernwärme und bitten den Bund sicherzustellen, dass Mieterinnen und Mieter auch zukünftig bei der Umstellung auf Fernwärmenetze nicht über die Gebühr belastet werden.
9. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die national erforderliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates zum Anlass zu nehmen, im Fernwärmemarkt eine Entflechtung von Netzbetrieb und Wärmeerzeugung nach dem Vorbild der Gas- und Elektrizitätsnetze zu prüfen.
10. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zur 44. LAV im Herbst 2024 zu den ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu berichten.
11. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das Vorsitzland, diesen Beschluss der Energieministerkonferenz sowie der Wirtschaftsministerkonferenz zu übermitteln.

TOP 33

Ernährungsstrategie des Bundes

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen das Ziel, für möglichst alle Menschen eine gesunde und nachhaltige Lebensweise zu fördern. Das Thema Ernährung als wirtschaftliches, soziales, gesamtgesellschaftliches und gesundheitliches Thema spielt hierbei eine wichtige Rolle. Ernährungspolitik findet auf allen Ebenen statt. Auch der Bund hat mit seiner Strategie konkrete ernährungspolitische Ziele gesetzt.
2. Gute Ernährungspolitik setzt Rahmenbedingungen für gute Ernährung und basiert in erster Linie auf Freiwilligkeit, Aufklärung und Transparenz und arbeitet zielgruppenorientiert. Die Verbraucherschutzministerkonferenz stellt fest, dass die Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung, die Ernährungsbildung, die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung und der Stärkung regionaler Wertschöpfung gemeinsam mit der Landwirtschaft wichtige Ansatzpunkte und Grundlage einer beständigen Ernährungspolitik sind.
3. Ernährungsstrategien, wie sie bereits in mehreren Bundesländern umgesetzt werden, leisten einen wichtigen Beitrag, möglichst vielen Menschen Zugang zu guter Ernährung zu verschaffen. Beispiele in einzelnen Bundesländern zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung und Ernährungsbildung zeigen, dass Ernährungsstrategien bei einer entsprechenden finanziellen Unterlegung erfolgreich sein können. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher, neue und weitere Instrumente zur Erstellung und Umsetzung regionaler und kommunaler Ernährungsstrategien aufzulegen.

Protokollerklärung (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen):

Die Länder bitten den Bund, die Einführung einer Steuer auf zuckerhaltige Softdrinks als herstellerbezogene Abgabe zu prüfen, da trotz freiwilliger Selbstverpflichtung und Zusagen der Industrie in Deutschland der durchschnittliche Zuckergehalt von z.B. Softgetränken in den vergangenen Jahren nicht in dem Maße gesunken ist, wie für eine gesundheitsförderliche Ernährung erforderlich wäre.

TOP 34

**Pakt gegen Lebensmittelverschwendung: Be-
richtsbitte gegenüber dem BMEL**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den Abschluss des Paktes gegen Lebensmittelverschwendung durch den Bund mit 14 Unternehmen des deutschen Lebensmittelgroß- und -einzelhandels im Juni 2023 und die Festlegungen verbindlicher Ziele sowie konkreter Reduzierungsmaßnahmen zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen ihr Interesse an einer regelmäßigen Unterrichtung über die Umsetzung der vereinbarten Rechenschaftslegung einschließlich etwaiger Sanktionen sowie an einer Zwischenbewertung in Bezug auf die Zielerreichung. Sie bitten den Bund, in der kommenden LAV-Sitzung hierüber zu berichten.

TOP 35

Aufbau einer bundesweiten Unterstützungsstruktur zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen die Umsetzung der in der Agenda 2030 formulierten Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und die auf diese ausgerichtete Nationale Strategie zur Eindämmung der Lebensmittelverschwendung. Trotz aller Bemühungen werden allerdings in Deutschland immer noch jährlich ungefähr 11 Millionen Tonnen zum Teil noch genießbarer Lebensmittel weggeworfen. Der Bund wird deshalb gebeten, weitere Maßnahmen zu entwickeln, um dieses Problem anzugehen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob eine nationale Kompetenzstelle zum Thema „Lebensmittelverschwendung eindämmen“ für Deutschland die bereits bestehenden Strukturen im Bereich der Lebensmittelverschwendung ergänzen kann. Die Kompetenzstelle könnte zum Beispiel den Prozess zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen unter anderem quantitativ überwachen und entsprechende Monitoring-Berichte verfassen, strategische Entwicklungen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung in dieser Stelle bündeln, Aktivitäten gegen Lebensmittelverschwendung koordinieren und beraten. Sie könnte sowohl für Unternehmen als auch Privathaushalte und weitere Bereiche wie die Außer-Haus-Verpflegung als Anlaufstelle dienen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auch weiterhin Plattformen für die Weitergabe von noch genießbaren Lebensmitteln zu unterstützen, mit dem Ziel, die vorhandenen Potenziale der Lebensmittelrettung noch besser zu heben.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung erneut, sich im Rahmen der EU-Rechtsetzung dafür einzusetzen, dass effektive Regelungen zur Förderung der gemeinnützig erfolgenden Lebensmittelumverteilung geschaffen werden.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur 21. VSMK 2025 schriftlich über den Sachstand zu berichten.

TOP 36

**Werbeverbot von an Kinder gerichteter Werbung
für ungesunde Lebensmittel**

Der Tagungsordnungspunkt wurde zurückgezogen.

TOP 37

Gesundheitliche Gefahren für Kinder und Jugendliche durch Konsum von Energydrinks verhindern

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Konsum von Energydrinks vor allem bei Kindern und Jugendlichen aufgrund des hohen Gehaltes an stimulierenden Inhaltsstoffen wie Koffein, Taurin und / oder Guarana, in hoher Dosierung ein erhöhtes gesundheitliches Risiko vor allem für das Herz-Kreislaufsystem birgt. Aufgrund des hohen Zuckergehaltes von Energydrinks wird zudem davon ausgegangen, dass der regelmäßige Konsum derartiger Getränke einen nicht unwesentlichen Beitrag zu erhöhtem Körpergewicht und damit im Zusammenhang stehender übergewichtsbedingter Gesundheitsprobleme leistet.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass laut einer Befragung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zehn Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland zu bestimmten Gelegenheiten übermäßig hohe Mengen an Energydrinks von einem Liter und mehr konsumieren.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass in Schweden, Norwegen, Polen, Estland, Lettland und Litauen für die Abgabe von Energydrinks an Jugendliche Mindestaltersgrenzen zwischen 14 (Litauen) und 18 Jahren (Polen und Lettland) festgelegt wurden. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auch für Deutschland die Einführung einer Altersgrenze für Energydrinks und ähnliche Produkte, wie z. B. Energy Booster, zu prüfen. Die Altersgrenze sollte – wie bei alkoholhaltigen Getränken – bei mindestens 16 Jahren liegen.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

4. Das Vorsitzland der VSMK wird gebeten, die Gesundheitsministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz über den Beschluss zu informieren.

TOP 38

Einfacher Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum sowie in Bildungs- und Sozialeinrichtungen an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst und unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge verbessert werden muss. Sie stellen weiter fest, dass zu selten der bereits nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 i. V. m. § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bestehende gesetzliche Auftrag einer Trinkwasserversorgung an öffentlichen Orten umgesetzt wird.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die Initiative der Bundesregierung mit dem „Förderprogramm für Trinkwasserspender in sozialen Einrichtungen“ als Bestandteil der „Ernährungsstrategie der Bundesregierung“ zur Kenntnis. Sie bitten den Bund darüber hinaus zu prüfen und sodann zu berichten, welche Möglichkeiten es bereits gibt, einen möglichst barrierefreien Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden zu unterstützen, und wie diese Möglichkeiten verbessert werden könnten. Außerdem möge berichtet werden, wie es gelingen kann, mehr Wertschätzung von Trinkwasser an sich und in Bildungseinrichtungen zu gewährleisten.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiterhin, Initiativen zum Auffüllen privater Trinkflaschen – z. B. die sog. „Refill“- Initiative – noch bekannter zu machen und zu unterstützen.

TOP 39

**Finanzierung regionaler Strategieprozesse im
Bereich Ernährung verbessern**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen im 20. Jubiläumsjahr der Verabschiedung der Leitlinien der Welternährungsorganisation (FAO) zum Recht auf Nahrung das Ziel, möglichst allen Menschen den Zugang zu einer gesunden und nachhaltigen Ernährung zu ermöglichen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass allein in Deutschland schätzungsweise 3 Millionen Menschen unter Ernährungsarmut leiden und daher der Ernährung als wirtschaftlichem, sozialem, gesamtgesellschaftlichem und gesundheitlichem Thema eine besondere Bedeutung eingeräumt werden muss. Ernährungspolitik muss auch dafür auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unterstützt und fortentwickelt werden.
3. Gute Ernährungspolitik setzt Rahmenbedingungen für gute Ernährung und basiert in erster Linie auf Freiwilligkeit, Aufklärung und Transparenz, und arbeitet zielgruppenorientiert. Die Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung, die Ernährungsbildung, faire Ernährungsumgebungen, Gesundheitsförderung und Prävention, die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung und die Stärkung regionaler Wertschöpfung, gemeinsam mit der Landwirtschaft, sind wichtige Ansatzpunkte und Grundlage einer guten Ernährungspolitik.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur 21. VSMK 2025 schriftlich über den Sachstand zu berichten.

TOP 40

Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den anliegenden Bericht der LAV zum Stand der Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) zur Kenntnis und bitten, zur 21. VSMK erneut über den dann erreichten Sachstand zu berichten.

TOP 41

**Schriftliche Berichte des Bundes: Weitere
Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung,
Haustürgeschäften und Abo-Verträgen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder teilen ausdrücklich die Einschätzung des Bundes, dass unerlaubte Telefonwerbung und daraus resultierende untergeschobene Verträge weiterhin ein Problem für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen und bitten den Bund daher um die zeitnahe Einführung einer allgemeinen Bestätigungslösung für am Telefon untergeschobene Verträge.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die angekündigte Evaluierung sektorspezifischer Bestätigungslösungen zügig durchzuführen, um so die angestrebten validen Erkenntnisse zur Eindämmung ungewollter Verträge in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Gewinnspiel zeitnah ableiten zu können.

TOP 42

**Richtig riestern in der Krise: Energetisches
Sanieren mit Riesterkapital vollumfänglich
möglich machen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten an ihrer Prüfbitte fest, einschlägige steuerliche Vorschriften dahingehend zu ergänzen, dass der Einsatz von Riesterkapital für energetische Maßnahmen wie den Einbau von Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeichern möglich wird.
3. Beibehalten wird auch die Prüfbitte, Mieterinnen und Mietern zu ermöglichen, Riesterkapital für energetische Maßnahmen wie Balkon-Photovoltaik-Anlagen und andere energetische Maßnahmen einzusetzen.

TOP 43

**Schriftliche Berichte des Bundes: Breitband-
und Mobilfunkversorgung in Deutschland
flächendeckend verbessern und den
Verbraucherschutz stärken**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um Auskunft, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang beabsichtigt ist, Satellitentechnik zur Sicherstellung der Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten einzusetzen.

TOP 44

Reisende besser bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern schützen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen angesichts der aktuellen Insolvenz eines großen Reiseveranstalters die Notwendigkeit, den Schutz der Reisenden bei Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters zu stärken.
2. Sie bitten den Bund, sich bei den Verhandlungen zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) dafür einzusetzen, dass die im Vorschlag der Kommission (COM (2023) 905 final) vorgesehene Begrenzung der Vorleistung effektiv ausgestaltet wird und nicht durch Ausnahmen umgangen werden kann.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sprechen sich außerdem für geeignete Schutzvorkehrungen aus, damit Reisende, die die Reise bereits angetreten und den vollen Reisepreis bezahlt haben, im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht mit Zahlungsforderungen von Leistungserbringern wie beispielsweise Hotelbetreibern belastet werden. Der Bund wird insoweit gebeten, entsprechende Möglichkeiten zu prüfen und in die Verhandlungen zur Änderung der Pauschalreiserichtlinie einzubringen. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder könnten beispielsweise eine sofortige Kostenübernahmeerklärung durch den Reisesicherungsfonds oder die Koppelung von Vorauszahlungen auf den Reisepreis an einen Nachweis der Bezahlung der Leistungserbringer Ansätze sein, die die Reisenden besser schützen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiterhin, sich dafür einzusetzen, dass für Reiseeinzelleistungen wie Ferienhausmieten oder Hotelaufenthalte für einen Zeitraum von mindestens sie-

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

ben Nächten, die in ihrer Bedeutung mit Pauschalreisen vergleichbar sind, einzelne der grundlegenden Regelungen des Pauschalreiserechts, einschließlich einer angemessenen Insolvenzversicherung, ebenfalls zur Anwendung kommen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern außerdem an ihren Beschluss zu TOP 30 der 17. VSMK, der die Notwendigkeit unterstreicht, Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anmeldung und bestmöglichen Durchsetzung ihrer Forderungen in Insolvenzverfahren zu unterstützen.